



STADT DEGGENDORF

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kunsteisstadions der Stadt Deggendorf
(Kunsteisstadion-Gebührensatzung)
Vom 13.07.2023**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Gebührensatzung für das Kunsteisstadion:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Kunsteisstadions und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Kunsteisstadions. Im Falle der Benutzung des Kunsteisstadions durch Schulen im Rahmen des Pflichtturnunterrichts sind Gebührensschuldner die jeweiligen Schulaufwandsträger.

§ 3

Gebührenentrichtung

- 1) Bei Betreten des Kunsteisstadions ist die jeweilige Benutzungsgebühr durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Einzelkarten haben nur einmal am Lösungstag während der Benutzungszeit Gültigkeit.
- 2) Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Stadionpersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 3) Gebühren nach § 4 Absatz II bis IV werden jeweils gesondert erhoben.

§ 4

Gebührentatbestände, Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Alle Gebührensätze beinhalten die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

I. Öffentlicher Lauf und Schullauf

	<u>Gebühr</u>	<u>Ermäßigte Gebühr</u>
1) Einzeleintritt	4,00 € = 6 Punkte	2,50 € = 3 Punkte
2) Familienkarte*	9,00 €	
3) Familiensaisonkarte*	320,00 €	
3.1 Familiensaisonkarte Kautiön	10,00 €	
4) Saisonkarte	100,00 €	65,00 €
4.1 Saisonkarte Kautiön	10,00 €	5,00 €
5) Punktekarte (60 Punkte)	35,00 €	
5.1 Punktekarte Kautiön	10,00 €	
6) Zuschauer	1,50 €	
7) Leihgebühren und Schleifen		
a) Schlittschuhverleih	3,50 €	
b) Schlittschuhverleih Schulen (ohne Kautiön!)	2,50 €	
c) Kautiön für Schlittschuhe	10,00 €	
d) Schlittschuhe schleifen	8,00 €	
e) Eislaufhilfe (Bobby)	2,50 €	
f) Kautiön für Eislaufhilfe	10,00 €	
8) Gebührenermäßigung gegen Nachweis		
a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
b) Schüler, Studenten, Azubis		
c) Schwerbehinderte		
d) Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr		
e) Inhaber einer Jugendleitercard		
f) Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie vergleichbarer Leistungen		

* Familienkarte und Familiensaisonkarte: maximal 2 Erwachsene** und 3 Kinder (eigene & fremde)

** Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinerziehende und Großeltern

II. Eisschießen, Eishockey, Eiskunstlauf

Gebühr

- | | |
|---|----------|
| 1) Eisschießen (geschlossene Bahnbenutzung) | |
| 1.1 Training | |
| a) Saisonbahnmiete für 1 Trainingseinheit pro Woche | 490,00 € |
| b) Bahnmiete für 1 Trainingseinheit | 35,00 € |
| 1.2 Turniere und Meisterschaften | |
| a) bis 6,5 Stunden | 450,00 € |
| b) für jede weitere angefangene Stunde | 90,00 € |
| 2) Eishockey und Eiskunstlauf | |
| a) Einheimische Mannschaften je Benutzungsstunde | 90,00 € |
| b) Auswärtige Mannschaften je Benutzungsstunde | 120,00 € |
| 2.1 Nutzung Spieltor-Paar je Training / Spiel | 5,00 € |

III. Sommerbelegung

- | | |
|---|----------|
| 1) Allgemein je Benutzungsstunde | 40,00 € |
| 2) Vereine, welche aktiv am Ligabetrieb teilnehmen und gezielt Jugendförderung betreiben, je Benutzungsstunde | 20,00 € |
| 3) Kabinennutzung nach Verfügbarkeit, Jahrespauschale | 400,00 € |

IV. Veranstaltungen auf Eis

Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt Deggendorf sowie außerhalb der „Kerneiszeit“* können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

V. Nachgebühr

Bei Nichtvorweisen einer gültigen Eintrittskarte ist eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € fällig.

* Kerneiszeit: Jeweils vom 15. August bis 31. März des Folgejahres

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abschnitt I und V vorgesehenen Gebühren entsteht mit dem Betreten des Stadions. Die Gebührenschuld für die in § 4 Abschnitt II bis IV vorgesehenen Gebühren entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- 2) Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggendorf vom 25.05.1977 außer Kraft.

Deggendorf, 13.07.2023



Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister